

Besonders schädliche Folgen, z. B. einer Körperverletzung, sind nicht nur die in § 116 genannten, sondern können auch solche sein, die in den Tatbestand des §115 einzuordnen sind, jedoch hinsichtlich ihres Ausmaßes an die in § 116 genannten heranreichen (schwere Gehirnerschütterung, Schädelbrüche usw.). Auch in diesen Fällen ist die Anwendung einer Freiheitsstrafe auf der Grundlage des Abs. 2 (erste Alternative) möglich. (Zur Anwendung der Freiheitsstrafe bei der Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalles vgl. OGNJ 1973/17, S. 517, OGNJ 1977/18, S. 66).

5. Eine schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin kann sich aus der Art und Weise der Tatbegehung oder den Motiven ergeben. Sie kann aber auch darin zum Ausdruck kommen, daß der Täter aus bisherigen Ermahnungen, Belehrungen, Beratungen vor gesellschaftlichen Gerichten usw. keine Lehren gezogen oder sich die Tat gegen mehrere Personen gerichtet hat. Eine schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin liegt bei Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 141 Abs. 1) z. B. dann vor, wenn der Täter sich über einen langen Zeitraum besonders hartnäckig seinen gesetzlichen Unterhaltspflichten entzogen hat, er in der Vergangenheit die gegen ihn notwendig gewordenen gesellschaftlichen und staatlichen Erziehungsmaßnahmen demonstrativ ignorierte und sein Verhalten eine verfestigte negative Einstellung gegenüber seinen staatsbürgerlichen Pflichten ausdrückt (vgl. OGNJ 1971/19, S. 588).

Trotz eines nicht erheblichen Schadens kann bei mehrfach begangenen Eigentumsvergehen eine Freiheitsstrafe erforderlich sein, wenn sich bei der Tatausführung innerhalb einer kurzen Zeitdauer eine zunehmende Intensität zeigte, die eine verfestigte negative Einstellung gegenüber dem Eigentum deutlich macht, die der Alternative der schwerwiegenden Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin entspricht (vgl. OGNJ 1972/12, S. 366, OGNJ 1974/18, S. 565).

Zum Erfordernis einer Freiheitsstrafe bei schwerwiegender Mißachtung der gesell-

schaftlichen Disziplin vgl. OG-Inf. 1982/3, S. 141.

6. Das Merkmal, daß der Täter **aus bisherigen Strafen keine Lehren gezogen hat**, setzt eine rechtskräftige Bestrafung durch ein staatliches Gericht voraus, die noch nicht getilgt ist. Der Vollzug der Strafe ist dagegen nicht erforderlich.

Zur richtigen Einschätzung der Schwere einer Rückfallstrafat und zur Festlegung der notwendigen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vgl. OGNJ 1972/9, S. 272, BG Neubrandenburg, NJ 1969/7, S. 219, OGNJ 1976/21, S. 653.

*Zur Anwendung einer Freiheitsstrafe gegen einen Täter, gegen den wegen Straftaten gegen das sozialistische Eigentum bereits mehrere Freiheitsstrafen ausgesprochen worden sind, vgl. OGNJ 1973/15, S. 455.'

Der Täter hat aus bisherigen Strafen keine Lehren gezogen, wenn zwischen den Vortaten und der erneuten Straftat ein konkreter innerer Zusammenhang besteht, der deutlich macht, daß sich der Täter mit der erneuten Straftat entweder weiterhin über gesellschaftliche Anforderungen hinwegsetzt bzw. daß er die Strafgesetze hartnäckig mißachtet, d. h. die negative Grundeinstellung des Täters zu seiner gesellschaftlichen Verantwortung fortbesteht. Das wird in der Regel bei einem Täter der Fall sein, der kurz nach Verbüßung einer Strafe mit Freiheitsentzug, innerhalb einer Bewährungszeit oder unmittelbar nach Ausspruch einer anderen Strafe ohne Freiheitsentzug erneut eine vorsätzliche Straftat begeht (vgl. OGNJ 1976/17, S. 528, BG Leipzig, NJ 1973/19, S. 583).

Die erneute Straftat muß aus den im wesentlichen gleichen Ursachen bzw. in der Person des Täters liegenden Gründen erwachsen sein, und er muß keine bzw. nicht hinreichende, zumutbare Bemühungen unternommen haben, um diese Umstände zu beseitigen. Jedoch können ernsthafte, noch nicht völlig erfolgreiche Bemühungen um die Beseitigung dieser Umstände dadurch berücksichtigt werden, daß Strafen ohne Freiheitsentzug angewandt werden. Ist ein Rückfalltäter also bereits dabei, seine gesellschaftsschädigende Lebensweise zu